

Bauleitplanung der Stadt Bad Nenndorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 106 „LANDSCHAFTS- UND WIESEN-PARK“

Vorläufige Auswertung -- Vorschläge zum Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen zu den Verfahrensschritten:

- A. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB**
- B. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2(2) BauGB**

Bad Nenndorf, März 2024

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbB
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242 5509-0, Fax 05242 5509-29

A. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ der Stadt Nenndorf gemäß § 3(1) BauGB fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 10.08.2023 bis einschließlich 11.09.2023 statt. In diesem Verfahrensschritt sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

B. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2(2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(1) BauGB mit Schreiben vom 28.07.2023. um Stellungnahme bis einschließlich zum 28.08.2023 gebeten.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.

Nr.	TÖB	§ 4(1) BauGB	§ 4(2) BauGB
1	Allg. Deutscher Fahrrad-Club (ADFC) – Kreisverband (KV) Schaumburg	25.08.2023	
2	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	–	
3	Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nordwest	–	
4	Avacon AG	–	
5	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	–	
6	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	–	
7	Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH	–	
8	Deutsche Telekom Technik GmbH	–	
9	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	08.08.2023 23.08.2023	

Nr.	TÖB	§ 4(1) BauGB	§ 4(2) BauGB
10	Gascade Gastransport GmbH	16.08.2023	
11	Gasunie Deutschland Services GmbH	–	
12	Handwerkskammer	–	
13	Kreishandwerkerschaft Niedersachsen-Mitte	10.08.2023	
14	Jägerschaft Schaumburg e.V.	–	
15	Kabel Deutschland - Vertrieb und Service GmbH	–	
16	Kur- und Tourismus GmbH	–	
17	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	08.09.2023	
18	Landesamt für Denkmalpflege	–	
19	Landesamt für Landentwicklung und Geoinformation Nds. – Katasteramt	–	
20	Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittel	05.09.2023	
21	Landeskirchenamt der ev.-luth. Landeskirche Hannovers	–	
22	Landeskirchenamt der ev.-luth. Landeskirche Hannovers – Grundstücksangelegenheiten	–	

Nr.	TÖB	§ 4(1) BauGB	§ 4(2) BauGB
23	Landkreis Schaumburg	08.09.2023	
24	Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Weserbergland e. V.	–	
25	Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Hannover	–	
26	Naturpark Weserbergland	–	
27	Naturschutzbund Deutschland – Orts- gruppe Nenndorf	–	
28	Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirt- schaft, Küsten- und Naturschutz	–	
29	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Oldendorf	–	
30	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	11.09.2023	
31	Nowega GmbH	29.08.2023 07.09.2023	
32	PLEdoc GmbH	10.08.2023 22.08.2023	
33	Region Hannover – Fachbereich Pla- nung und Raumordnung	11.09.2023	
34	Samtgemeinde Lindhorst	–	
35	Samtgemeinde Rodenberg	–	
36	Senioren- und Behindertenbeirat	09.09.2023	

Nr.	TÖB	§ 4(1) BauGB	§ 4(2) BauGB
37	Stadt Barsinghausen	–	
38	Stadt Wunstorf	–	
39	TenneT TSO GmbH	09.08.2023	
40	Unterhaltungsverband Nr. 53 – West- und Südaue	–	
41	Vodafone Niederlassung Nord	06.09.2023	
42	Wasserverband Nordschaumburg	17.08.2023	
43	Westfalen Weser Netz GmbH	–	
44	Wintershall Dea GmbH	11.08.2023	
45	Neptun Energy Deutschland GmbH	23.08.2023	

B.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4(1) sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2(2) BauGB

<p>Nr. 1</p>	<p>Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC), Kreisverband Schaumburg Stellungnahme vom 25.08.2023</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
	<p>„Aus Sicht des ADFC Schaumburg haben wir zu diesem Bebauungsplan keine Anmerkungen.“</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gesehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung besteht hier kein Handlungsbedarf.</p>
<p>Nr. 9</p>	<p>Exxon Mobil Production Deutschland GmbH Stellungnahme vom 08.08.2023 (E-Mail) und 23.08.2023 (BIL)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
	<p><u>E-Mail vom 08.08.2023</u></p> <p>„wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.“</p> <p><u>23.08.2023 (BIL)</u></p> <p>„die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit durch die Planung vorliegt. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gesehen.</p>

Nr. 9	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH Stellungnahme vom 08.08.2023 (E-Mail) und 23.08.2023 (BIL)	Stellungnahme der Verwaltung
<p>GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.“</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit durch die Planung vorliegt. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gesehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung besteht hier kein Handlungsbedarf.</p>	
Nr. 10	Gascade Gastransport GmbH Stellungnahme vom 16.08.2023	Stellungnahme der Verwaltung
<p>„Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit durch die Planung besteht. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gesamten Kompensationsmaßnahmen für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 106 sollen auf dem Flurstück 52, Flur 2, Gemarkung Bad Nenndorf „Tiefer Bruch“ umgesetzt werden. Die genaue Abgrenzung ist der Übersichtskarte in den Hinweisen zum Bebauungsplan zu entnehmen, sodass eine Prüfung der Betroffenheit im weiteren Verfahren erfolgen kann.</p>	

Nr. 10	Gascade Gastransport GmbH Stellungnahme vom 16.08.2023	Stellungnahme der Verwaltung
	Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.	
	Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.“	Die Gascade Gastransport GmbH wird auch im weiteren Verfahren beteiligt.
		Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung besteht hier kein weiterer Handlungsbedarf.
Nr. 13	Kreishandwerkerschaft Niedersachsen-Mitte Stellungnahme vom 10.08.2023	Stellungnahme der Verwaltung
	„es bestehen keine Einwände.“	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der des Bebauungsplans nicht gesehen.
		Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung besteht hier kein Handlungsbedarf.
Nr. 17	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 08.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
	„in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	
	Altbergbau	
	<u>Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen</u>	

Nr. 17	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 08.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen nicht im Bereich historischem Bergbau.</p>	<p>Baugrund</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Vorhaben nicht im Bereich des historischen Bergbaus befindet.</p>
<p>Im Untergrund des Standorts liegen lösliche Sulfatgesteine (Münder Mergel) aus dem Oberen Jura (Malm) in einer Tiefe, in der mit großer Wahrscheinlichkeit Auslaugung stattfindet. Damit sind die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind mehr als 1 km vom Standort entfernt. Formal ist dem Standort für Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen und/oder mit bis zu zwei Wohneinheiten die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort empfehlen wir bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p>	<p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung des Bebauungsplans eingearbeitet. Ergänzend zu den vorliegenden Baugrunderkundungen verweist das Ingenieurbüro Schütte & Dr. Moll GmbH (ISM) auf eine Einstufung der Gefährdungsklasse GK 2 (nächster Erdfall > 1.000 m entfernt), sodass keine Maßnahmen erforderlich sind. Die Hinweise werden an den Generalplaner zur Kenntnis weitergegeben.</p>
		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das Gelände der Landesgartenschau ist ein ingenieurgeologisches Gutachten (25.01.2024) durch das Ingenieurbüro Schütte und Dr. Moll erstellt worden. Innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 106 sind 24 Rammkernsondierungen vorgenommen worden. Die Bohrerergebnisse sind in Schichtenverzeichnissen ausführlich beschrieben worden. Für die geplanten neu zu errichtenden baulichen Anlagen (Birkenhaus, Knüppelhaus, Waldtempel, Borkenhaus, Sanitärgebäude Wohnmobilstellplatz) sind ebenfalls jeweils separate</p>

Nr. 17	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 08.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
Hinweise	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.“</p>	<p>Baugrundgutachten erstellt worden, die als Grundlage für die Ausführungsplanung dienen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gesehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Generalplaner zur Berücksichtigung in der Ausführungsplanung weitergegeben. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung besteht hier kein Handlungsbedarf.</p>
Nr. 20	Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittel Stellungnahme vom 08.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
<p>„Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für den Bereich des bestehenden Kurparks liegt eine Luftbildauswertung im Rahmen der historischen Kampfmittelvorerkundung aus dem Jahr 2019 vor. Die Auswertung konnte keine potenzielle Kampfmittelbelastung ermitteln; gemäß den Arbeitshilfen</p>	

<p>Nr. 20</p>	<p>Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittel Stellungnahme vom 08.09.2023</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
	<p>Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p>	<p>Kampfmittelräumung besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Auf den restlichen Flächen des Plangebiets ist ebenfalls eine Luftbildauswertung nach § 3 NUIG erfolgt, mit dem Ergebnis, dass keine Kampfmittelbelastung vermutet wird und somit kein Handlungsbedarf besteht.</p>

Nr. 20	Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittel Stellungnahme vom 08.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html		
Anlagen	1 Kartenunterlage(n)	
Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :		
<u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u>		
<u>Fläche A</u>	<p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	
<u>Fläche B</u>	<p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p>	

<p>Nr. 20</p>	<p>Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittel Stellungnahme vom 08.09.2023</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u></p> <p>Fläche C</p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.“</p>		

Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 08.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>„zu den mir mit Schreiben vom 07.08.2023 vorgelegten Planunterlagen werden folgende Anregungen vorgebracht:</p> <p><u>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</u></p> <p>Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes weise ich darauf hin, dass bei“ Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes auch die Löschwasserversorgung sicherzustellen ist und zur Löschwasserentnahme DIN-gerechte Wasserentnahmestellen zu installieren sind und außerdem die Zuwegungen zu bebauten Grundstücken für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein müssen.</p> <p>Die zuständige Gemeinde hat gemäß §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 in der zurzeit geltenden Fassung die lt. § 41 NBaUO für die Erteilung von Baugenehmigungen erforderliche Löschwasserversorgung in allen Bereichen herzustellen. Für den Grundschutz bereitzustellende Löschwassermengen sind nach der 1.WasSV vom 31.05.1970 und den Technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) - Arbeitsblatt W405 / Februar 2008 - zu bemessen. Die Löschwassermengen sind über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitzustellen.</p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und erforderlichenfalls durch zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen, z.B. Löschwasserenteiche, Löschwasserbrunnen, Zisternen usw., ist nachzuweisen und</p>	<p>Innerhalb der öffentlichen Grünflächen gemäß § 9(1) Nr. 10 BauGB werden auf Ebene des Bebauungsplans keine konkreten Wege festgesetzt, da diese Teil der öffentlichen Grünflächen und somit grundsätzlich zulässig sind. Die Feuerwehr- und Rettungszufahrt zur Liegehalle wird im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens abgestimmt. Beabsichtigt ist eine Zufahrt über den geplanten asphaltierten Hauptrundweg innerhalb der Kurparkanlage. Der aufgeständerte Walderlebnispfad kann gleichermaßen durch die Feuerwehr über den geplanten asphaltierten Hauptrundweg ausgehend von der Buchenallee erreicht werden. Für den Wohnmobilstellplatz ist die Zuwegung auch über die Buchenallee sowie die anschließenden asphaltierten Fahrgassen mit einer Breite von mindestens 6,0 m gegeben. Für den aufgeständerten Walderlebnispfad sowie den Wohnmobilstellplatz sind ebenfalls weitere Abstimmungen im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren vorzunehmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein Nachweis zur bereitzustellenden Löschwassermenge im Rahmen der Baugenehmigung erbracht.</p>

Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 08.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>in einem Löschwasserplan, Maßstab 1:5000, mit Angabe der jeweiligen Löschwassermenge zu erfassen.</p> <p>Der Löschwasserplan ist der für den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises, zusammen mit den sonstigen Planunterlagen, zuzustellen.</p>	
	<p>Wasserversorgungsleitungen, die gleichzeitig der Löschwasserentnahme dienen, müssen einen Mindestdurchmesser von DN 100 mm haben. Der erforderliche Durchmesser richtet sich nach dem Löschwasserbedarf.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Löschwasserplan wird parallel zum Bauleitplanverfahren erarbeitet und der für den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises zugestellt.</p>
	<p>Zur Löschwasserentnahme sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Hydranten zu installieren bei einer Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung oder Sauganschlüsse bei Entnahme von Löschwasser aus unabhängigen Löschwasserentnahmestellen. Für den Einbau von Hydranten sind die Hydranten-Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes W 331/I-VII zu beachten. Für Löschwassersauganschlüsse gilt die DIN 14 244. Die Löschwasserentnahmestellen sind nach DIN 4066 gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Sie sind freizuhalten und müssen durch die Feuerwehr jederzeit ungehindert erreicht werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erstellung des Löschwasserplans von der Kommune berücksichtigt.</p>
	<p><u>Belange des Straßenverkehrs</u></p>	
	<p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die konkrete Ausgestaltung der Anbindung des geplanten Parkplatzes sollte aber wie angekündigt in der monatlichen Verkehrsbesprechung des Landkreises vorgestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erstellung des Löschwasserplans von der Kommune berücksichtigt.</p>
		<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Der geplante Parkplatz liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplan Nr. 108. Eine Vorstellung in der monatlichen Verkehrsbesprechung des Landkreises hat am 01.11.2023 bzgl. der Anbindung stattgefunden. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gesehen.</p>

Belange des Naturschutzes

Wesentliche Teilbereiche des B-Plans Nr. 106 befinden sich im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes (LSGS) „Süd- Deister“.

In der Regel wird für die Realisierung von Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung eine Aufhebung (Teillöschung) des Schutzgebietes erforderlich. Ein Belassen der Flächen im LSG und die Zulassung von Vorhaben im LSG im Rahmen einer Befreiung erfordert, dass die mit dem Schutz des LSG verfolgten Zwecke nicht oder nur unerheblich berührt werden. Dem Grundsatz der Vermeidung von Beeinträchtigungen und eine naturnahe Gestaltung, sowie einem Ausgleich der eintretenden Beeinträchtigungen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Zu treffende Absprachen und notwendige Maßnahmen müssen Niederschlag in den zu treffenden Festsetzungen finden.

Eine vorherige Kenntnis und Abstimmung zu den Bauvorhaben und weiteren Planungen im Detail mit der UNB ist daher erforderlich. Dies gilt insbesondere, da weitere, bisher nicht bekannte oder abgestimmte Planungen umgesetzt werden sollen. Insgesamt ist die Aussage im Kapitel 3 des Umweltberichtes, dass die Planung des „Landschafts- und Wiesenparks“ dem Schutzzweck des LSGS nicht entgegensteht, näher zu prüfen und zu begründen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Planung, insbesondere von festen Anlagen, kann den Unterlagen noch nicht entnommen werden und wird demnach ebenfalls dringend erforderlich. Zum jetzigen Zeitpunkt können die Planungen naturschutzfachlich nicht abschließend geprüft und bewertet werden.

Der Hinweis zur Lage wesentlicher Teilbereiche des Bebauungsplans Nr. 106 im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes (LSGS) „Süd-Deister“ wird zur Kenntnis genommen und in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind intensiv mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden.

Eine intensive Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu den Planungen ist erfolgt. Die Aussage im Umweltbericht, dass die Planung des Landschafts- und Wiesenparks dem Schutzzweck des LSGS nicht entgegensteht, ist zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 106 weiter geprüft und begründet worden. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Planung, insbesondere von festen Anlagen, ist zum Entwurf erfolgt und den Unterlagen des Bebauungsplans Nr. 106 zu entnehmen.

Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 08.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Entsprechend den Ausführungen im Umweltbericht liegen die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen noch nicht vor. Weiterhin sind die geplanten Eingriffe in die Gehölzbestände und Grünflächen, sowie Eingriffe, die durch die Errichtung baulicher Anlagen entstehen nicht ermittelt.</p> <p>Ebenso sind die erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation noch nicht geregelt.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen sind im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sowie die Planunterlagen diesbezüglich zu ergänzen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann erst nach Vorliegen der vorgenannten Ausarbeitungen erfolgen.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gebe ich für das weitere Verfahren folgende Anregungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorhandene Differenzen zwischen dem Bebauungsplan (B-Plan) und dem Flächennutzungsplan (F-Plan 37. Änderung) sind im weiteren Verfahren zu beseitigen. Beispielsweise ist die Fläche für den Wohnmobilstellplatz im B-Plan großflächiger eingezeichnet als im F-Plan. Weiterhin sind die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen aufeinander abzustimmen. 2. Eine zeitnahe konkrete Abstimmung, über Lage und Art baulicher Anlagen, wird für erforderlich gehalten (Bsp.: geplanter Tempel oder Aussichtsturm auf dem Galenberg) 	<p>Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 106 erstellt worden und als Anlage zur Begründung beigefügt. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist auf Grundlage der Plankarte des Bebauungsplans (Stand Entwurf) vorgenommen worden, erforderliche Maßnahmen zur Kompensation sind abgestimmt worden. Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie der Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung mit den Kompensationsmaßnahmen sind den Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 106 zu entnehmen.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden und das Ergebnis in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen des Sondergebiets „Wohnmobilstellplatz“ sind zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 106 angepasst worden. Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sind aufeinander abgestimmt worden, sodass der Bebauungsplan Nr. 106 gemäß § 8(2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.</p> <p>Eine Abstimmung über Lage und Art baulicher Anlagen hat mit der Unteren Naturschutzbehörde am 06.03.2024 stattgefunden.</p>	

Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 08.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
3.	Die bestehende Kompensationsfläche zum B-Plan Nr. 48 „Südlich Horster Str.“- die für die Landesgartenschau in Anspruch genommen werden soll - ist, in ihrer Gesamtheit zu verlegen. Der B-Plan Nr. 48 ist entsprechend anzupassen. In vergangenen Besprechungen wurde bereits mehrfach auf diese Notwendigkeit hingewiesen.	Der Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 48 „Südlich Horster Str.“ wird durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 106 ersetzt. Die bestehende Kompensationsfläche zum Bebauungsplan Nr. 48 ist vollständig verlagert worden. Die Kompensationsmaßnahmen hierfür werden auf dem Flurstück 52, Flur 2, Gemarkung Bad Nenndorf „Tiefer Bruch“ vorgenommen. Die genaue Abgrenzung ist der Übersichtskarte in den Hinweisen zum Bebauungsplan zu entnehmen. Die Fläche liegt im Eigentum der Stadt Bad Nenndorf und ist somit verbindlich gesichert. Eine zusätzliche Festsetzung als weiterer Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 106 mit Festsetzungen nach § 9(1) Nr. 20 BauGB wird für nicht erforderlich gehalten.
4.	Die Lage des geplanten Wohnmobilstellplatzes im LSG „Süd-Deister“ erfordert in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen umfangreiche Angaben zur grünplanerischen Gestaltung, damit sich dieser in das Landschaftsbild einfügt. Die notwendigen Gebäude sind auf ein Minimum zu beschränken.	Den Anregungen wird gefolgt. Die überbaubare Grundstücksfläche ist auf Grundlage der Vorhabenplanung auf das Notwendigste beschränkt worden. Neben dem Sanitärgebäude sind keine weiteren Gebäude vorgesehen. Zur Einbindung in das Landschaftsbild trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zu einer vollständigen Eingrünung des Wohnmobilstellplatzes durch Landschaftshecken im Übergang zur freien Landschaft bzw. zum Wiesenpark und die Anpflanzung einer Wildstrauchhecke zum östlich angrenzenden Siedlungsbereich. Zusätzlich setzt der Bebauungsplan eine naturnahe Freiflächengestaltung im SO für Grundstücksflächen fest, soweit diese nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.
5.	Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg, in der Entwurfsfassung von 2001, ist als gutachterliches Planwerk hinzuzuziehen. Seine Darstellungen und Aussagen sind im Umweltbericht sowie in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ zu thematisieren und bedürfen einer vertiefenden Betrachtung.	Der Anregung wird gefolgt. Eine vertiefende Betrachtung des Landschaftsrahmenplans in der Begründung sowie im Umweltbericht ist zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 106 erfolgt.

Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 08.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
6.	Die zukünftige Beleuchtung des gesamten Gebietes hat ausschließlich aus insektenfreundlichen Leuchtmitteln zu bestehen. Es empfiehlt sich geschlossene nach unten ausgerichtete Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite zu verwenden. Zur Vermeidung von beleuchtungsbedingten Beeinträchtigungen der Tierwelt (Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz) müssen insektenverträgliche Leuchtmittel mit einem eingeschränkten Spektralbereich, z. B. warmweiße LED ohne Blauanteil verwendet werden. Eine entsprechende Regelung ist in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Ein fledermaus- und insektenverträgliches Lichtkonzept ist gemäß § 9(1) Nr. 24 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt worden.
7.	Jegliche Einzäunungen des Geländes sind für Kleintiere durchlässig zu gestalten.	Der Anregung wird gefolgt. Für dauerhafte Einfriedungen des Geländes sind Kleintierdurchlässe vorzunehmen. Die temporären Baustellenzäune weisen in der Regel einen Abstand zwischen der Zaununterkante und dem Gelände auf, weshalb hierfür keine weitere Regelung getroffen wird.
8.	Als weitere Schutzmaßnahme für eine ordnungsgemäße Umsetzung der naturschutz- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, wird der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung erforderlich. Diese ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu benennen und von der Stadt Bad Nenndorf zu beauftragen. Die Baubegleitung ist frühzeitig zu beauftragen und bereits in den Planungsprozess einzubeziehen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung ist beauftragt worden. Die Kontaktdaten wurden der Unteren Naturschutzbehörde übermittelt.
9.	Die notwendigen Baufeldräumungen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02 zulässig. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde Schaumburg zu beantragen. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Verschiebung möglich ist, wird von der Unteren Naturschutzbe-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen ergänzt.

Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 08.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>hörde, nach Absprache mit der ökologischen Baubegleitung, entschieden (es können weitere Untersuchungen erforderlich werden).</p> <p>10. Im Vorentwurf der Planzeichnung des Bebauungsplanes ist nicht zu erkennen, welche Bäume und flächenhafte Gehölzstrukturen zum dauerhaften Erhalt festgesetzt sind. Ich rege an, insbesondere die vitalen und für das Landschaftsbild oder aus ökologischer Sicht bedeutsamen Gehölzstrukturen nicht nur textlich, sondern auch zeichnerisch im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Darüber hinaus rege ich an, in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen, dass die zum Erhalt festgesetzten Gehölze und Bäume bei Abgang zu ersetzen sind.</p>	<p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Die Bäume und flächenhaften Gehölze innerhalb des Einzeldenkmals Kurpark sind über das Denkmalschutzgesetz gesichert, sodass von einer zusätzlichen Festsetzung im Bebauungsplan abgesehen wird. Dies wird unter anderem begründet durch den Gestaltungsspielraum, der den Landschaftsarchitekten für das Gelände der Landesgartenschau offengehalten werden soll. Die Entnahme von Bäumen und flächenhaften Gehölzen, auch im Rahmen der Landesgartenschau, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde gem. § 10 NDSchG.</p> <p>Aufgrund der hohen Wertigkeit und Bedeutung für das Landschaftsbild sowie mit Blick auf den Artenschutz werden einzelne Freiraumstrukturen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB als Flächen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für deren Erhalt festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenfläche 1: Sicherung und Entwicklung der Süntelbuchenallee - Maßnahmenfläche 2: Sicherung und Entwicklung vorhandener flächenhafter Biotope sowie des Winterquartiers für Fledermäuse - Maßnahmenfläche 3 und 4: Sicherung und Entwicklung des Biotopkomplexes aus naturnahen Feldgehölzen und Kugel-Ahorn-Allee als Leitstruktur für Fledermäuse - Maßnahmenfläche 5: Sicherung und Entwicklung des Obstbaumbestands mit umrahmenden Strauchhecken - Maßnahmenfläche 6: Sicherung und Entwicklung des Sukzessionswalds unter Einbindung untergeordneter Naturerfahrungsräume und Wegeverbindungen <p>Einzelheiten sind der Begründung sowie den textlichen Festsetzungen D 1.3 zu entnehmen.</p>

Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 08.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
<p>11. Alle betroffenen Gehölzstrukturen sind während der Bau- und Betriebsphase gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beschädigungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu schützen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen mit Bezug auf die aktuelle R SBB ergänzt.</p>	
<p>12. Auf die Anwendung der Eingriffsregelung bei jeglichen planerischen Veränderungen von Natur und Landschaft im Außenbereich, wird verwiesen. Dies gilt insbesondere für Vorhaben innerhalb des LSGs „Süd— Deister“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 106 entsprechend berücksichtigt.</p>	
<p><u>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</u></p>		
<p>Wie in den Planunterlagen erwähnt befindet sich das Plangebiet in der weiteren Schutzzone (III) bzw. engeren (II) Schutzzone des 1926 festgesetzten Heilquellenschutzgebietes. In neuere Planungen zur Novellierung des Heilquellenschutzgebietes ist der Bereich Erlengrund als Schutzzone II vorgesehen. Ich empfehle im Zuge der Projektentwicklung weitere Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde durchzuführen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen ergänzt. Weitere Abstimmungen im Zuge der Projektentwicklung mit der Unteren Wasserbehörde werden durch die Kommune und den Generalplaner vorgenommen.</p>	
<p>Die beabsichtigte Anlage neuer Oberflächengewässer bedarf je nach deren Ausgestaltung möglicherweise wasserrechtlicher Zulassungen. Es wird daher auch hier dringend empfohlen die Untere Wasserbehörde frühzeitig in konkrete Planungen einzubeziehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, zu möglicherweise notwendigen wasserrechtlichen Zulassungen, erfolgt durch die Kommune parallel zum Bauleitplanverfahren.</p>	

Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 08.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Ich weise darauf hin, dass der Wasserverband „Wasserverband Nordschaumburg“ und nicht „Wasserverband Schaumburg“ heißt. (2.8. Seite 17)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 106 korrigiert.</p>	
<p><u>Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung</u></p>		
<p>Die Stadt Bad Nenndorf hat den Zuschlag zur Ausrichtung der Landesgartenschau in Niedersachsen im Jahr 2026 erhalten. In Anlehnung an ein Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB werden durch die Samtgemeinde Nenndorf und die Stadt Bad Nenndorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die „Durchführung der Landesgartenschau Bad Nenndorf 2026 mit den hierfür notwendigen Gestaltungs-, Bau-, und Erschließungsmaßnahmen“ umgesetzt (vgl. Begründung zum Vorentwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Nenndorf, S. 7).</p>		
<p>Im Kapitel 3.2 „Landes- und Regionalplanung“ der im Parallelverfahren befindlichen 37. FNP-Änderung wird von der Samtgemeinde Nenndorf erklärt, dass</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - mit der Erweiterung des Kur- und Landschaftsparks durch den Wiesenpark eine Weiterentwicklung des Freiraums stattfindet, die den Bewohnerinnen und Bewohnern von Bad Nenndorf und den Kurgästen langfristig auch über die Landesgartenschau hinaus zur Verfügung stehen soll, - durch die Aufwertung der bestehenden Parkanlage das Orts- und Landschaftsbild gesichert und historisch prägende Strukturen wiederhergestellt werden, - durch den Rückbau der temporären Erschließungsanlagen nach Beendigung der Landesgartenschau zum jetzigen Zeitpunkt von keiner dauerhaften Beeinträchtigung der Landschaft ausgegangen wird. 		

Nr. 23

**Landkreis Schaumburg
Stellungnahme vom 08.09.2023**

Stellungnahme der Verwaltung

Unter Berücksichtigung dieser Planungsziele habe ich in meiner Stellungnahme vom 24.08.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 37. FNP-Änderung gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Maßnahmen zur Realisierung der Landesgartenschau 2026 als grundsätzlich geeignet bewertet, im Sinne der dem Ortsteil Bad Nenndorf im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Schaumburg (RROP) zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr langfristig die Sicherung und Entwicklung des Fremdenverkehrs zu unterstützen (vgl. RROP Abschnitt D 1.5.07; siehe auch Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 07.09.2022 (Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S. 521) Abschnitt 2.1 Ziffer 08). Entsprechend dem RROP Abschnitt D 3.1.07 können die Planungen dazu beitragen, die vorhandenen freizeit- und tourismusrelevanten Infrastruktureinrichtungen qualitativ zu verbessern und zu ergänzen.

Mit dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 106 werden die Planungen zum Landschafts- und Wiesenpark konkretisiert. Zur Qualifizierung der Planungen hat die Stadt Bad Nenndorf einen freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb durchgeführt. Sie weist darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Planungsstand um den Vorentwurf des Bebauungsplans handelt, der dazu dient, erste rahmensetzende Aussagen zu Inhalten und Festsetzungen zu treffen, die im weiteren Verfahren auf Grundlage des endabgestimmten freiraumplanerischen Entwurfs detailliert ausgearbeitet werden. Die fachgerechte Aufwertung sowie Erweiterung des Kur- und Landschaftsparks wie im Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 106 beschrieben (vgl. Kapitel 1, S. 4 sowie Kapitel 4, S. 14 ff) ist raumordnerisch grundsätzlich zu befürworten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Regionalplanung die vorliegenden Planungen zur qualitativen Verbesserung und Ergänzung der vorhandenen freizeit- und tourismusrelevanten Infrastruktureinrichtungen beitragen und somit dem RROP Abschnitt D.3.1.07 entsprechen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die fachgerechte Aufwertung und Erweiterung des Kur- und Landschaftsparks raumordnerisch grundsätzlich befürwortet wird.

Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 08.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Zu den im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ zur Realisierung der Landesgartenschau geplanten Festsetzungen sind folgende wesentliche standortbezogene raumordnerische Erfordernisse aufzuzeigen und Hinweise zu geben:</p>	<p>Die wesentlichen standortbezogenen raumordnerischen Erfordernisse sind gemäß den Inhalten der vorliegenden Stellungnahmen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 106 ergänzt worden.</p>	
<p>➤ Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 ist den <u>Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes des Denkmalschutzes sowie des Hochwasser- und Trinkwasserschutzes</u> hinreichend Rechnung zu tragen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die wichtigen Funktionen für das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Bodenschutz sowie für die Erholung werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Eingriffe in die waldigen Partien erfolgen ausschließlich zur Verkehrssicherung und untergeordnet zur Schaffung neuer Wege bzw. zur Errichtung des Walderlebnispfads. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung der Landesgartenschau auch die Anpflanzung einer Vielzahl von Bäumen vorsieht, sodass der Charakter des Galenbergs insgesamt erhalten bleibt.</p>	
<p>a) Im gesamten Geltungsbereich der Bauleitplanung ist ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft im RROP festgelegt. In dem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass dieses Gebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt wird (vgl. RROP Abschnitte D 1.9.01 und D 2.1.11 und Zeichnerische Darstellung). Um das Schutzbedürfnis des Waldbereiches auf dem Galenberg besonders hervorzuheben, ist dieser zusätzlich als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft festgelegt. Seine wichtigen Funktionen für das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Bodenschutz sowie für die Erholung sind möglichst nicht zu beeinträchtigen (vgl. RROP Abschnitt E 3.3.07).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der im RROP ausgewiesene regionalbedeutsame Wanderweg wird durch die Errichtung des asphaltierten Hauptrundwegs durch den Kurpark gestärkt.</p>	
<p>b) Der Kurpark Bad Nenndorf mit seinen angrenzenden Bereichen ist im RROP als Vorsorgegebiet für Erholung ausgewiesen und in seiner landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu sichern und weiterzuentwickeln (vgl. RROP Abschnitt D 3.8.04). Durch das Plangebiet verläuft ein im RROP ausgewiesener regional bedeutsamer Wanderweg (Europäischer Fernwanderweg</p>		

Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 08.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Nordsee-Mittelmeer E1; vgl. RROP Abschnitt D 3.6.6.05 und E 3.8.10). Dieser ist bei der Realisierung der Maßnahmen zur Landesgartenschau zu berücksichtigen.</p> <p>c) Der Kurpark Bad Nenndorf zählt laut RROP zu den erhaltenswerten historischen Parkanlagen im Landkreis Schaumburg. Gemäß RROP Abschnitt D 2.1.6.01/02 sind die Eigenart der Landschaftsräume prägende Elemente der historischen Kulturlandschaft zur Wahrung der gewachsenen kulturellen Identität der Region dauerhaft zu sichern und in ihrem Bestand zu erhalten (siehe auch RROP, Abschnitt E 2.6.01/02).</p> <p>d) Die festgesetzten Heilquellenschutzgebiete der Nenndorfer, Algesdorfer und Soldorfer Heilquellen sind im RROP als Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung festgelegt. Das Plangebiet liegt vollständig in diesem Vorranggebiet. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowohl innerhalb der Gebiete als auch in der näheren Umgebung müssen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein (vgl. RROP, Abschnitt D 3.9.1.07).</p> <p>e) Bei der Bauleitplanung für die Landesgartenschau ist zu berücksichtigen, dass Bodenversiegelungen durch die Anlage des Wohnmobilstellplatzes so gering wie möglich gehalten werden sollen. Durch die Förderung der Niederschlagsversickerung ist einer Abflussverschärfung und Hochwasserentstehung entgegenzuwirken (vgl. RROP Abschnitt D 3.9.3.04). Der Eintrag von Schad- und Nährstoffen in die Gewässer soll vermieden oder soweit wie möglich verringert werden (vgl. RROP, Abschnitt D 2.3.02).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 106 sowie in den Planungen zur Landesgartenschau 2026 berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 106 eingearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Fachplaner zur Berücksichtigung im Baugenehmigungsverfahren weitergegeben. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 106 setzt eine niedrige GRZ von 0,2 fest, die gemäß § 19(4) Satz 3 BauNVO auf 0,4 überschritten werden darf. Zusätzlich trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zur naturnahen Freiflächengestaltung sowie zur Befestigung von Standplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen.</p>

Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 08.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Der zur hinreichenden Berücksichtigung der vorgenannten Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Wasserwirtschaft erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie die notwendigen Fachverfahren und Maßnahmen sind mit den zuständigen Fachbehörden - insbesondere der unteren Naturschutzbehörde, untere Denkmalschutzbehörde, unteren Wasserbehörde und unteren Immissionsschutzbehörde – im Einzelnen weiter abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine fortlaufende Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden erfolgt parallel zum Bauleitplanverfahren.</p>	
<p>➤ Bei der Abwägung über die Bauleitplanungen für die Landesgartenschau Bad Nenndorf sind die <u>Belange der Landwirtschaft</u> besonders zu berücksichtigen. Der östliche Teil des Plangebietes ist im RROP als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials ausgewiesen (vgl. RROP Abschnitte D 3.2.02 und D 2.2.08 sowie Zeichnerische Darstellung). In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (vgl. RROP Abschnitte D 1.9.01, D 2.2.08 und D 3.2.02). Ferner ist entsprechend dem RROP Abschnitt D 3.2.05 die Planung grundsätzlich so abzustimmen, dass die Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im östlichen Bereich des Plangebiets sind von der Kommune zur Erweiterung der bestehenden Parkanlagen durch den Wiesenpark im Rahmen der Landesgartenschau Ackerflächen angekauft worden. Innerhalb des Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft liegen der geplante Wohnmobilstellplatz sowie die südlich daran angrenzenden Flächen des Wiesenparks. In den Gesprächen mit den in der Landwirtschaft Beschäftigten sind keine Erkenntnisse zur Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebe eingegangen. Der betroffene Landwirt hat eine Alternativfläche zur Bewirtschaftung erhalten, die sich in unmittelbarer Nähe (neben dem Erlengrund) befindet.</p>	
<p><u>Belange des Immissionsschutzes</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass durch die neu geplante Parkplatzfläche sowie die Fläche für die Wohnmobile eine erhöhte Lärmbelastung auf schon im Bestand existierende Wohnbebauung ausgeübt wird. Außerdem lässt die Zu- und Abfahrtsituation darauf schließen, dass</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planungen des neuen Parkplatzes an der Buchenallee sowie der Veranstaltungsbühne sind zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 106 verworfen worden und erfordern somit keiner weiteren Betrachtung. Für den geplanten Wohnmobilstellplatz ist eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt worden, die zusätzlich mögli-</p>	

Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 08.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
<p>hohe Lärmbelastung bei der nahegelegenen Wohnbebauung entstehen.</p>	<p>Es wird nicht erläutert oder untersucht, wie dem Lärmschutz im Bereich Buchenallee 9,10, 11 und 12 begegnet wird. Der Bebauungsplan Nr. 11 "Hassenzinne" setzt für die genannten Immissionsorte ein WA-Gebiet fest, welches dementsprechend niedrige Immissionsrichtwerte aufweist.</p>	<p>che Lärmbelastungen durch das südlich angrenzende Beach-Volleyballfeld und die Außenbereiche der geplanten gastronomischen Nutzung der Liegehalle wurden berücksichtigt. Immissionsorte, die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegt worden sind, sind zum einen die nächstgelegenen Wohngebäude sowie zum anderen die Kurklinik nördlich des Plangebiets. Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass am Tag sowohl der Orientierungswert der DIN 18005 als auch der Immissionsrichtwert der niedersächsischen Freizeitlärmrichtlinie für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) bei einem höchsten Beurteilungspegel von 43,2 dB(A) bei Nutzung des Cafés, des Wohnmobilstellplatzes und des Volleyballfelds an ein und demselben Tag am nächstgelegenen Wohngebäude deutlich unterschritten wird. Der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) an der Kurklinik wird ebenfalls deutlich unterschritten.</p>
<p>Auch das Wohngrundstück Buchenallee 5 ist aufgrund der Lage als maßgeblicher Immissionsort zu betrachten.</p>	<p>Des Weiteren wird auf Lärmbelastungen durch die geplante Veranstaltungsbühne kein Bezug genommen.</p>	<p>Der Bezugspegel der TA Lärm zur Beurteilung kurzzeitiger Einzelereignisse wird ebenfalls an allen umliegenden Wohngebäuden sowie an der Kurklinik deutlich unterschritten.</p>
<p>Ich empfehle, die gesamte Planung des Bebauungsplans Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ durch ein schalltechnisches Gutachterbüro begleiten zu lassen, um zukünftige Lärmkonflikte im Planverfahren zu begegnen und gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen, um die Lärmimmissionen zu reduzieren.</p>		<p>Mit Bezug auf die Regelungen in Punkt 2.2 der TA Lärm (nds. Freizeitlärmrichtlinie) ist darüber hinaus festzustellen, dass alle Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage liegen.</p>
		<p>Die Geräuschimmissionen durch Verkehrslärm auf dem Wohnmobilstellplatz liegen mit 58 dB(A) und 51 dB(A) tagsüber in einem Bereich, der eine Nutzung des Stellplatzes tags und nachts ohne Weiteres zulässt.</p>
		<p>Auf die schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ der Stadt Bad Nenndorf von GTA Gesellschaft für Technische Akustik vom 06.03.2024 wird verwiesen.</p>

Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 08.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
<u>Belange des Bauordnungsrechtes</u>	Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen derzeit keine Anregungen und Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit keine Anregungen und Bedenken gegen die Planung bestehen. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gesehen.
<u>Belange des Denkmalschutzes</u>	<u>Baudenkmalpflege</u>	Der Anregung wird gefolgt. Der Gedenkstein Podbielski-Denkmal wird in der Planzeichnung als Einzelanlage (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegt (§ 9(6) BauGB, Teil einer Gruppe baulicher Anlagen (§ 3(3) NDSchG)) nachrichtlich übernommen.
Aus Sicht der Baudenkmalpflege bitte ich ergänzende Kennzeichnung des Gedenksteins Podbielski-Denkmal in der Planzeichnung, der als Teil der Gruppe baulicher Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 NDSchG der Gesamtheit der Kur- und Badeanlagen im Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen ist.	Die Texte zur Denkmalausweisung im Kapitel 3.9 „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ der Begründung sind wie folgt zu überarbeiten:	Die Hinweise zur Baudenkmalpflege sind in der Begründung sowie dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 106 entsprechend der Stellungnahme überarbeitet und ergänzt worden.
Zu den Objekten innerhalb des Plangebietes:	Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Bereiche des zentralen Kurparks und des Landschaftsparks der Kurparkanlage Bad Nenndorf, die als Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) innerhalb der Gruppe baulicher Anlagen „Baukomplex Kuranlage“ der Gesamtheit der Kur- und Badeanlagen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 NDSchG im Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen ist. An ihrer Erhaltung besteht aufgrund der geschichtlichen und der städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse. Die Kurparkanlage (...)	

Neben den denkmalgeschützten Grünanlagen des Kurparks sind innerhalb des Geltungsbereiches die Bauwerke Musikpavillon, drei Wasserbehälter auf dem Galenberg, das Denkmal Landgraf Wilhelm IX. nördlich der Buchenallee sowie das Podbielski-Denkmal als Teile der o. g. Gruppe baulicher Anlagen gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 NDSchG aufgrund ihrer geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung im Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen.

Zu den Objekten in der Umgebung des Plangebietes:

Unmittelbar an das Plangebiet angrenzend setzen sich in westlicher Richtung der zentrale Bereich des Kurparks mit seinen denkmalgeschützten Grünanlagen und Parkarchitekturen sowie in südöstlicher Richtung der Erlengrund mit seinen geschützten Ruheplätzen und Teichen als konstituierende Bestandteile des Kurparks (Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG) und der Gesamtheit der Kur- und Badeanlagen (Gruppe baulicher Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG) fort.

In der direkten Umgebung des Plangebietes liegen die Baudenkmale Palais Schlösschen im Kurpark (Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG) und die Gruppe baulicher Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG der Kurpensionen Parkstraße 8 (zusätzlich Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG) und Parkstraße 9. Darüber hinaus befinden sich in der Nähe des Geltungsbereiches diverse weitere Baudenkmale, die von der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans nicht betroffen sind.

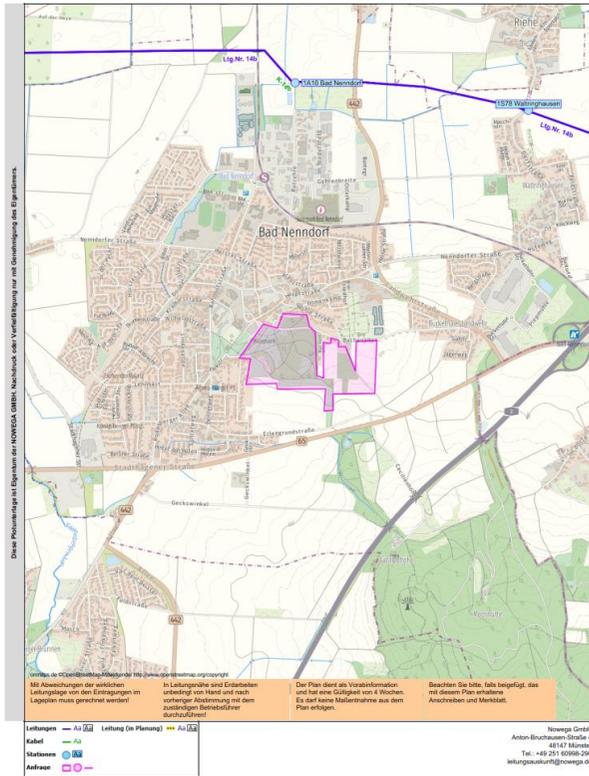
Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 08.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Die Ausführungen zu den denkmalgeschützten Bauwerken unter der Überschrift 4.2 „Plankonzept“ der Begründung sowie im Umweltbericht unter der Überschrift „Bau- und Bodendenkmale“ sind entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>Ich gebe außerdem zu Bedenken, dass ein Neubau einer Liegehalle bisher nicht Gegenstand der Abstimmungen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde war. Wegen der besonderen Lage inmitten der denkmalgeschützten Grünanlagen sollte aus denkmalrechtlicher Sicht eine Sanierung im Bestand angestrebt werden.</p>	<p>Der Anregung zur Sanierung der Liegehalle im Bestand, statt eines Neubaus, wird gefolgt und die textliche Festsetzung gemäß § 9(1) Nr. 9 BauGB entsprechend angepasst.</p>
<p><u>Archäologische Denkmalpflege:</u></p>	<p>Das Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz“, im Osten des Plangebietes, liegt in unmittelbarer Nähe einer keltischen Fundmünze (Bad Nenndorf FStNr. 24), die in Niedersachsen sehr selten gefunden werden. Die Münze kam bei einer Geländebegehung mit der Metallsonde durch einen zertifizierten Laien im Jahre 2018 zum Vorschein. Systematische Begehungen der Fläche haben bislang nicht stattgefunden. Der Münzfund macht das Plangebiet im Bereich des Wohnmobilstellplatzes zu einer archäologischen Verdachtsfläche von überregionaler Bedeutung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung und den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 106 sowie unter den Hinweisen auf der Plankarte aufgenommen. Die Abkürzungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) werden angepasst.</p>
<p>Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden</p>		

Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 08.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>reichenden Bodeneingriffe im Bereich des Sondergebietes „Wohnmobilstellplatz“, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder, wie in diesem Fall, mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p> <p>Mit folgenden Nebenbestimmungen ist zu rechnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor Beginn der Erdarbeiten muss eine systematische Prospektion des Plangebietes mit der Metallsonde durch die Kommunalarchäologie Schaumburger Landschaft erfolgen. 2. Zur Verbesserung der Planungssicherheit müssen im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Voruntersuchungen in Form von Sondagen durchgeführt werden. Erst dadurch kann die Denkmalqualität und -ausdehnung bestimmt und Störungen des weiteren Bauablaufes durch unerwartet auftretende Funde minimiert werden. 3. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein einer durch den Bauherrn zu beauftragenden archäologischen Fachfirma/der Kommunalarchäologie Schaumburger Landschaft zu erfolgen. 4. Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten. 	

Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 08.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
5. Für die Sicherung und Dokumentation unerwartet auftretender archäologischer Bodenfunde ist der Kommunalarchäologie jeweils ein Zeitraum von bis zu drei Wochen einzuräumen.	6. Der Umfang der Bodeneingriffe und Erdarbeiten ist mit der Kommunalarchäologie (Schloßplatz 5, 31675 Bückeburg, Tel. 05722/9566-15 oder Email: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde im Detail vorher abzustimmen.	
Der Hinweis auf die Erforderlichkeit der rechtzeitigen Beantragung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 NDSchG für sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet (so) ist in den Bebauungsplan aufzunehmen und in der Begründung und der Planzeichnung sowie im Umweltbericht entsprechend zu erläutern.		
Es sollte in der Begründung und im Umweltbericht insgesamt die korrekte Abkürzung für das Niedersächsische Denkmalschutzgesetzes - NDSchG - zu verwenden.		
<u>Belange des Planungsrechtes</u>		
Ich weise darauf hin, dass für den Bebauungsplan die Baunutzungsverordnung in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung geltenden Fassung gilt. Der auf der Planzeichnung erforderliche Hinweis auf die maßgebliche Fassung der Baunutzungsverordnung ist entsprechend der dann geltenden Fassung zu korrigieren.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Rechtsgrundlagen werden zur Satzung auf ihre Aktualität geprüft und ggf. angepasst.
Hinsichtlich der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Fassung des Baugesetzbuches sowie der sonstigen zitierten Rechtsgrundla-		

Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 08.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>gen gilt jeweils die Fassung zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses. Das Vollzitat wäre ebenfalls dementsprechend anzupassen.“</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Empfehlungen wird im Wesentlichen, wie oben dargelegt, gefolgt. Inhaltliche Ergänzungen sind in der Begründung sowie dem Umweltbericht und auf der Planzeichnung vorgenommen worden. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung besteht hier kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
Nr. 30	Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Stellungnahme vom 11.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>„die vorgelegte Bauleitplanung dient gemeinsam mit den beiden ebenfalls aufzustellenden Bebauungsplänen Nr. 107 „Geh- und Radwegbrücke B65/ Erlengrund“ und Nr. 108 „Temporäre Erschließungsanlage Landesgartenschau“ der planungsrechtlichen Absicherung der Landesgartenschau 2026 in Bad Nenndorf.</p> <p>Die Durchführung der Landesgartenschau 2026 und die dazu erforderlichen bauleitplanerischen Festsetzungen berühren insgesamt die von hieraus zu vertretenden Belange der freien Strecke der Bundesstraße 65 in erheblichem Maße! Die Stadt Bad Nenndorf hat folgerichtig mein Haus schon sehr frühzeitig im Rahmen der Überlegungen für die Landesgartenschau eingebunden.</p> <p>Die im vorliegenden Bebauungsplanentwurf formulierten Festsetzungen ergeben sich zwar aus der Gesamtkonzeption der Landesgartenschau und deren Nachnutzung, alleinstehend berühren sie</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen zu dem Bebauungsplan Nr. 106 hervorgebracht werden. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gesehen.</p>

Nr. 30	Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Stellungnahme vom 11.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>die vorgenannten straßenbaubehördlichen Belange der B 65 allerdings nicht. Somit bleibt deren explizite Darlegung und Berücksichtigung gänzlich der Mitwirkung der Straßenbauverwaltung im Rahmen der Aufstellung der beiden Bebauungspläne Nr. 107 und Nr. 108 vorbehalten.</p> <p>Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Bebauungsplan sind dementsprechend nicht vorzubringen.“</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung besteht hier kein Handlungsbedarf.</p>
Nr. 31	Nowega GmbH Inhaltlich identische Stellungnahme vom 29.08.2023 (E-Mail) und 07.09.2023 (BIL)	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>„Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.“</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit durch die Planung besteht. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gesehen.</p>



Stadt Bad Nenndorf, Bebauungsplan Nr. 106
 „Landschafts- und Wiesenpark“

Wir transportieren Gas.
nowega

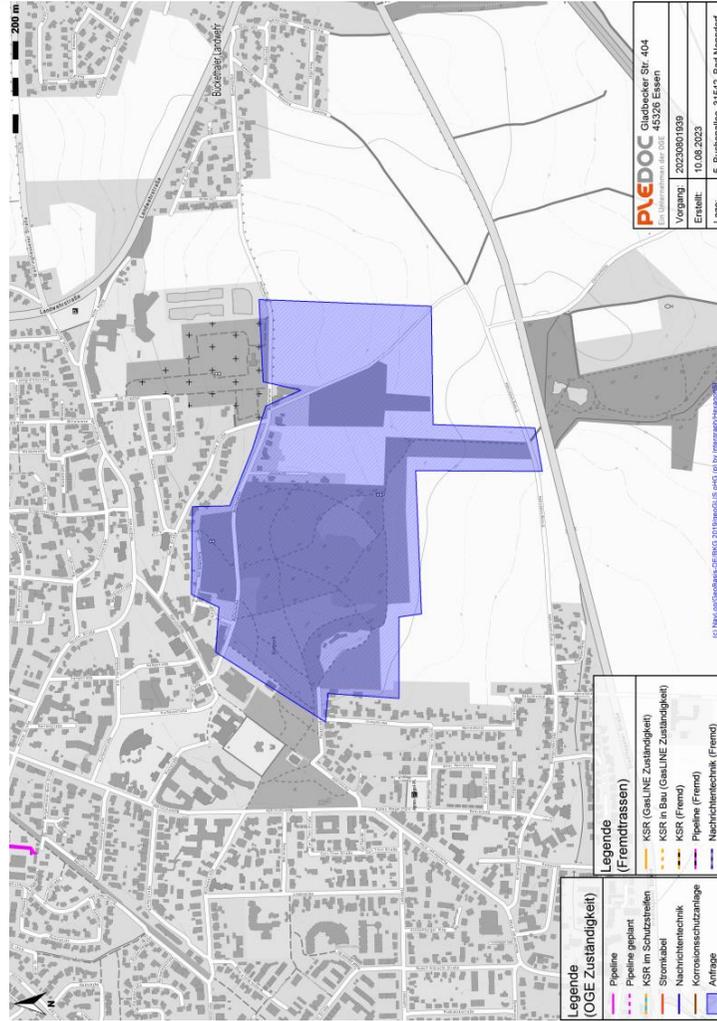
Vorgangs-Nr.: N2023-0792-5
 Plot-Nr.: AD-Übersicht-Hoch
 Erstellt am: 28.08.2023
 Erstellt von: Kathrin

Beschlussvorschlag:

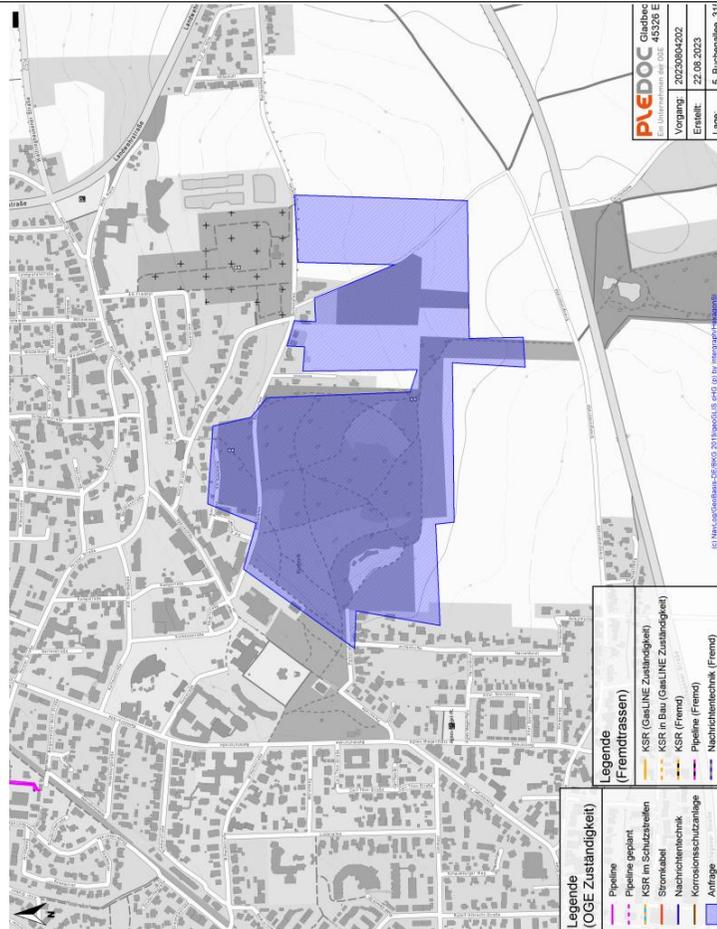
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung besteht hier kein Handlungsbedarf.

Nr. 32	PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 10.08.2023 (E-Mail) und 22.08.2023 (BIL)	Stellungnahme der Verwaltung
<p><u>E-Mail vom 10.08.2023</u></p>	<p>„wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit durch die Planung besteht. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gesamten Kompensationsmaßnahmen für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 106 sollen auf dem Flurstück 52, Flur 2, Gemarkung Bad Nenndorf „Tiefer Bruch“ umgesetzt werden. Die genaue Abgrenzung ist der Übersichtskarte in den Hinweisen zum Bebauungsplan zu entnehmen, sodass eine Prüfung der Betroffenheit im weiteren Verfahren erfolgen kann.</p>

Nr. 32	PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 10.08.2023 (E-Mail) und 22.08.2023 (BIL)	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“</p>	



Nr. 32	PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 10.08.2023 (E-Mail) und 22.08.2023 (BIL)	Stellungnahme der Verwaltung
	<p data-bbox="277 272 479 304"><u>22.08.2023 (BIL)</u></p> <p data-bbox="277 344 1093 488">„wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul data-bbox="277 528 1093 895" style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p data-bbox="277 935 1093 999">Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p data-bbox="277 1007 1093 1070">Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p data-bbox="277 1110 1093 1174">Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“</p>	<p data-bbox="1115 344 2033 456">Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit durch die Planung besteht. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gesehen.</p>



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung besteht hier kein weiterer Handlungsbedarf.

Nr. 33	Region Hannover – Fachbereich Planung und Raumordnung Stellungnahme vom 11.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
<p>„zu dem Bebauungsplan Nr.106 "Landschafts- und Wiesenpark" der Stadt Bad Nenndorf bestehen aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange und benachbarter Träger der Regionalplanung keine Anregungen und Bedenken.“</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung bestehen. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gesehen.</p>	
	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung besteht hier kein Handlungsbedarf.</p>	
Nr. 36	Senioren- und Behindertenbeirat Stellungnahme vom 09.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
<p>„der Senioren- und Behindertenbeirat hat sich mit den Unterlagen zur Bauleitplanung des B-Plans 106, Landschafts- und Wiesenpark, beschäftigt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit noch keine direkten Einwände zu dem Planvorhaben bestehen.</p>	
<p>Der Beirat sieht in den hier verfügbaren Planungsunterlagen derzeit noch keine direkten Einwände zu dem Planvorhaben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Generalplaner zur Berücksichtigung in der Ausführungsplanung weitergegeben, da auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keine konkreten Maßnahmen zur Barrierefreiheit getroffen werden können.</p>	
<p>Der Beirat weist aber darauf hin, dass seitens des Beirates die Barrierefreiheit besonders für Menschen mit Mobilitätseinschränkung gerade in Bezug auf den Besuch der Landesgartenschau von höchster Bedeutung sein wird.</p>	<p>Der Generalplaner hat sich im Rahmen des Ausstellungskonzepts bereits intensiv mit der Thematik der Barrierefreiheit auseinandergesetzt. Insbesondere die Steigungen der Wege innerhalb der Parkanlage und des Ausstellungskonzepts sind betrachtet worden. Die Planungen sehen einen asphaltierten Hauptrundweg vor, der den Kurpark, den südlichen Bereich des Landschaftspark, den Wiesenpark sowie den Wohnmobilstellplatz mit einer ma-</p>	
<p>Diesbezüglich wird der Beirat sich detailliert mit den Detailplanungen, soweit sie dann vorliegen, auseinandersetzen und erwartet schon jetzt, dass sowohl die gesetzlichen Anforderungen, wie auch die allgemein bekannten Vorschriften zur Barrierefreiheit, berücksichtigt und uneingeschränkt umgesetzt werden.</p>		

Nr. 36	Senioren- und Behindertenbeirat Stellungnahme vom 09.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
Sobald die Detailplanungen vorliegen wird dazu ggf. auch detailliert Stellung bezogen.“	<p>ximalen Steigung von abschnittsweise bis zu 3 % und abschnittsweise bis zu 6 % verbindet. Die Wegeführung vom Wiesenpark zum südöstlich gelegenen Haupteingang und der daran anschließenden temporären Stellplatzanlage weist eine Steigung von bis zu 3 % auf. Lediglich die Wegeführung über den Galenberg kann aufgrund der gewachsenen Topographie nicht barrierefrei oder barrierearm errichtet werden. Hier kommt es abschnittsweise immer mal wieder zu einer Steigung von bis zu 10 % oder auch über 10 %.</p> <p>Die Liegehalle und das Sanitärgebäude des Wohnmobilstellplatzes verfügen über barrierefreie Sanitäranlagen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung besteht hier kein Handlungsbedarf. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema der Barrierefreiheit erfolgte bereits seit Projektbeginn. Eine weitere Konkretisierung ist in der Ausführungsplanung vorgesehen.</p>	
Nr. 39	TenneT TSO GmbH Stellungnahme vom 09.08.2023	Stellungnahme der Verwaltung
„in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.“	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit durch die Planung besteht. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gesehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung besteht hier kein Handlungsbedarf.</p>	

Nr. 41	Vodafone Niederlassung Nord Stellungnahme vom 06.09.2023	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>„Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</u> • <u>Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</u> • <u>Zeichenerklärung Vodafone GmbH</u> • <u>Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</u>“ 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gesehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung besteht hier kein Handlungsbedarf.</p>
Nr. 42	Wasserverband Nordschaumburg Stellungnahme vom 17.08.2023	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>„Zu den Zielen und Zwecken des Bebauungsplanes Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ der Stadt Bad Nenndorf haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.“</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht werden. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gesehen.</p>

Nr. 42	Wasserverband Nordschaumburg Stellungnahme vom 17.08.2023	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung besteht hier kein Handlungsbedarf.</p>
Nr. 44	Wintershall Dea GmbH Stellungnahme vom 11.08.2023	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>„Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.“</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gesehen.</p>
		<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung besteht hier kein Handlungsbedarf.</p>
Nr. 45	Neptun Energy Deutschland GmbH Stellungnahme vom 23.08.2023	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Eintrag im BIL-Portal: Nicht betroffen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit durch die Planung besteht. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gesehen.</p>
		<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung besteht hier kein Handlungsbedarf.</p>